

Erläuterungen zum Praktikumsvertrag „Einstiegsqualifizierung“

Gefördert werden Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz haben und Jugendliche, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen.

Zu § 2 Abs. (1)

Die Förderung wird für die im Praktikumsvertrag vereinbarte Dauer von mindestens sechs bis höchstens zwölf Monaten bewilligt.

Zu § 2 Abs. (2)

Die Probezeit beträgt gemäß § 26 Berufsbildungsgesetz höchstens zwei Monate und ist nach der Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen.

Zu § 3 Abs. (3)

Urlaubsanspruch bei Minderjährigen gemäß § 19 Abs. (2) Jugendarbeitsschutzgesetz

zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt = 30 Werktage
zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt = 27 Werktage
zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt = 25 Werktage

Urlaubsanspruch bei Volljährigen gemäß § 3 Abs. (1) Bundesurlaubsgesetz

Der Urlaub beträgt jährlich 24 Werktage.

Zu § 4

Die Agentur für Arbeit erstattet dem Praxisinhaber auf Antrag als Zuschuss des Bundes zum Unterhalt des Ausbildungsbewerbers monatlich die Vergütung der Einstiegsqualifizierung bis zu einer Höhe von 216,-- € zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 108,-- €.

Zu § 6

Die Kündigungsfristen ergeben sich aus § 22 Berufsbildungsgesetz und dürfen nicht abgeändert werden.